

Die am 11. August 2016 und 17. August 2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen wurden von Barbara Hebele, Administration Manager des IIPF, in die deutsche Fassung der Satzung übertragen. Barbara Hebele zeichnet für die Übereinstimmung der deutschen und englischen Fassung.

SATZUNG

des International Institute of Public Finance e.V.

(in der Fassung der Beschlussfassung
durch die Mitgliederversammlung
am 17. August 2021)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „International Institute of Public Finance e.V.“ (im Folgenden Verein oder Institut genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich wissenschaftlicher Natur. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere das Studium der Öffentlichen Finanzen und der Öffentlichen Wirtschaft sowie die Forschung und Veröffentlichung in beiden Bereichen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere jährlicher Kongresse, und Forschungsvorhaben sowie Veröffentlichung von Forschungsarbeiten auf den genannten Gebieten,
 - b) die Verteilung von Preisen für besondere wissenschaftliche Leistungen,
 - c) die Herstellung wissenschaftlicher Kontakte und der Austausch von Erkenntnissen zwischen Wissenschaftlern aller Nationalitäten.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Die Mitglieder der Organe des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können ausnahmsweise erstattet werden, wenn diese zur Erfüllung von Verpflichtungen des Instituts zwingend erforderlich sind und der Präsident der Aufwendung zustimmt.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Instituts unterstützen. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht mit Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Konto des Instituts. Sie ist befristet auf das Kalenderjahr, für das der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist und verlängert sich jeweils mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das folgende Jahr. Bei einer Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für mehrere Kalenderjahre verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend. Für die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident gilt § 3 (3) dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann vom Präsidenten aufgehoben werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Instituts schwerwiegend beeinträchtigt. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 3

Ehrenmitglieder und Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich um das Institut in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Präsident zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Vorstandes mit Beratungsrecht teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident entsteht mit Ernennung im Sinne von § 3 (1) oder Wahl im Sinne von § 3 (2) und ist unbefristet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Das Institut erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der im Jahr des Eintritts mit Abgabe der Beitrittserklärung und für die Folgejahre jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres zu entrichten ist. Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5

Organe

(1) Die Organe des Instituts sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schatzmeister,
- d) die Rechnungsprüfungskommission,
- e) der wissenschaftliche Ausschuss.

(2) Die Aufgaben der Organe unter (1) werden in §§ 6 bis 10 geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus dessen Mitgliedern. Sie tritt jährlich in der Regel anlässlich eines Kongresses zusammen.

(2) Im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen die Mitglieder im schriftlichen Verfahren über die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer. Das schriftliche Verfahren kann in postalischer oder elektronischer Form erfolgen. Einzelheiten der schriftlichen Wahl regelt die vom Vorstand erlassene Wahlordnung. Die Ergebnisse der Briefwahl werden in einem Protokoll festgehalten und in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Stimmberechtigung für die Wahlen gemäß § 6 (7) d) entsteht im zweiten Kalenderjahr der Mitgliedschaft im Verein.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder der Vorstand dies im Interesse des Instituts für dringend geboten hält.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied wahrnehmen. Die Stimmvertretung ist dem Präsidenten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitgliedes nachzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- (6) Der Präsident leitet die Versammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beraten und beschließen, die – mit Ausnahme der schriftlichen Wahl gemäß § 6 (2) dieser Satzung – zuvor Gegenstand der Tagesordnung waren. Zu ihren Obliegenheiten gehören:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Wahl von Ehrenpräsidenten; Behandlung von Widersprüchen gegen Vereinsausschlüsse;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten, des Berichts der Rechnungsprüfungskommission und der jährlichen Finanzplanung;
 - c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB;
 - d) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer im schriftlichen Verfahren gemäß § 6 (2) dieser Satzung sowie Abberufung von Mitgliedern der Organe im Falle satzungswidrigen Verhaltens.
 - e) Bestimmung von Zeit, Ort und Hauptthema der Kongresse;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Bestimmung des Sitzes der Verwaltung;
 - h) Auflösung des Instituts durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet, erfolgt die Stimmabgabe mündlich und durch Handzeichen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt

- (10) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Protokollführer und dem während der Sitzung amtierenden Präsidenten unterzeichnet.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten sowie
 - bis zu 17 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden als Personen und nicht als Vertreter eines Landes gewählt. In den Vorstand sollen grundsätzlich nicht mehr als drei Angehörige eines Landes gewählt werden, den Präsidenten nicht einbezogen. Mindestens eine Position im Vorstand soll mit einer Person besetzt werden, die nicht in Europa, Nordamerika oder Japan tätig ist.
- (3) Der Präsident, bei Verhinderung vertreten durch die Vizepräsidenten, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Wahrnehmung aller laufenden Rechtsgeschäfte (einschließlich der Einstellung von Assistenzkräften), der Administration und der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans;
 - b) Durchführung des Zahlungsverkehrs, Erteilung von Bankvollmachten und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Weichenstellung für die Organisation künftiger Kongresse;
 - e) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
 - f) Aufstellung des jährlichen Finanzplans und der Jahresrechnung in Abstimmung mit dem Schatzmeister;
 - g) Erstellung des Jahresberichts und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - h) Vorlage des Finanzplans, der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer an Vorstand und Mitgliederversammlung.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Die Vizepräsidenten werden nur tätig, wenn der Präsident in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist. Soweit der Präsident nicht einen Vizepräsidenten zu seinem Vertreter bestimmt, nimmt der ältere Vizepräsident die Vertretung des Präsidenten wahr.

(4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Das sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des jährlichen Finanzplans;
- b) Billigung der Jahresrechnung unter Berücksichtigung des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
- d) Wahl des wissenschaftlichen Leiters und des örtlichen Leiters gemäß §10 (2) der Satzung
- e) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, insbesondere Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie zu Kongressorten und –themen.

Der Präsident beruft vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand ein, und vor jeder Vorstandssitzung eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands. Diese Sitzungen können in Präsenz oder online abgehalten werden. Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands können auch stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der jeweiligen Mitglieder dieser Organe dies schriftlich beim Präsidenten beantragt oder der Präsident dies selbst für erforderlich hält.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Es gelten folgende Wahlperioden:

- a) Der Präsident wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl zum Präsidenten ist ausgeschlossen.
- b) Die Vizepräsidenten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine weitere Wahlperiode der Vizepräsidenten als Präsident ist möglich.
- c) Die anderen Mitglieder werden ebenfalls für drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl gewählt. Im Anschluss daran ist die Wahl zum Präsidenten gemäß § 7 (5) a) oder zum Vizepräsidenten gemäß § 7 (5) b) zulässig.

§ 8

Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister unterstützt den Vorstand bei den finanziellen Angelegenheiten. Der Präsident stimmt den jährlichen Finanzplan und die Jahresrechnung mit dem Schatzmeister ab.

- (2) Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig.
- (3) Der Schatzmeister hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Prüfern. Sie hat die Aufgabe, jährlich den Entwurf der Jahresrechnung und die Buchführung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Präsident dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme übersendet.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Prüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 10

Kongresse / Wissenschaftlicher Ausschuss

- (1) Zur Förderung der Ziele des Instituts werden grundsätzlich jährlich Kongresse abgehalten.
- (2) Zwei Jahre vor jedem Kongress wählt der Vorstand einen wissenschaftlichen Leiter und einen örtlichen Leiter, die beide Mitglied des Instituts sein sollten. Der wissenschaftliche Leiter hat das wissenschaftliche Programm in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten vorzubereiten. Der örtliche Leiter ist für die finanzielle Abwicklung der Tagung und das Einwerben von Spendengeldern verantwortlich. Der wissenschaftliche Leiter bestimmt im Benehmen mit dem Präsidenten einen wissenschaftlichen Ausschuss, dem im Regelfall Mitglieder des Instituts angehören. Der wissenschaftliche Ausschuss bewertet die eingereichten Aufsätze und bestimmt die zum Vortrag zugelassenen Aufsätze.

§ 11

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Das Institut ist aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder weniger als sieben beträgt.
- (2) Die Auflösung des Instituts kann von den Mitgliedern in einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck eigens einzuberufen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Socialpolitik e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.